

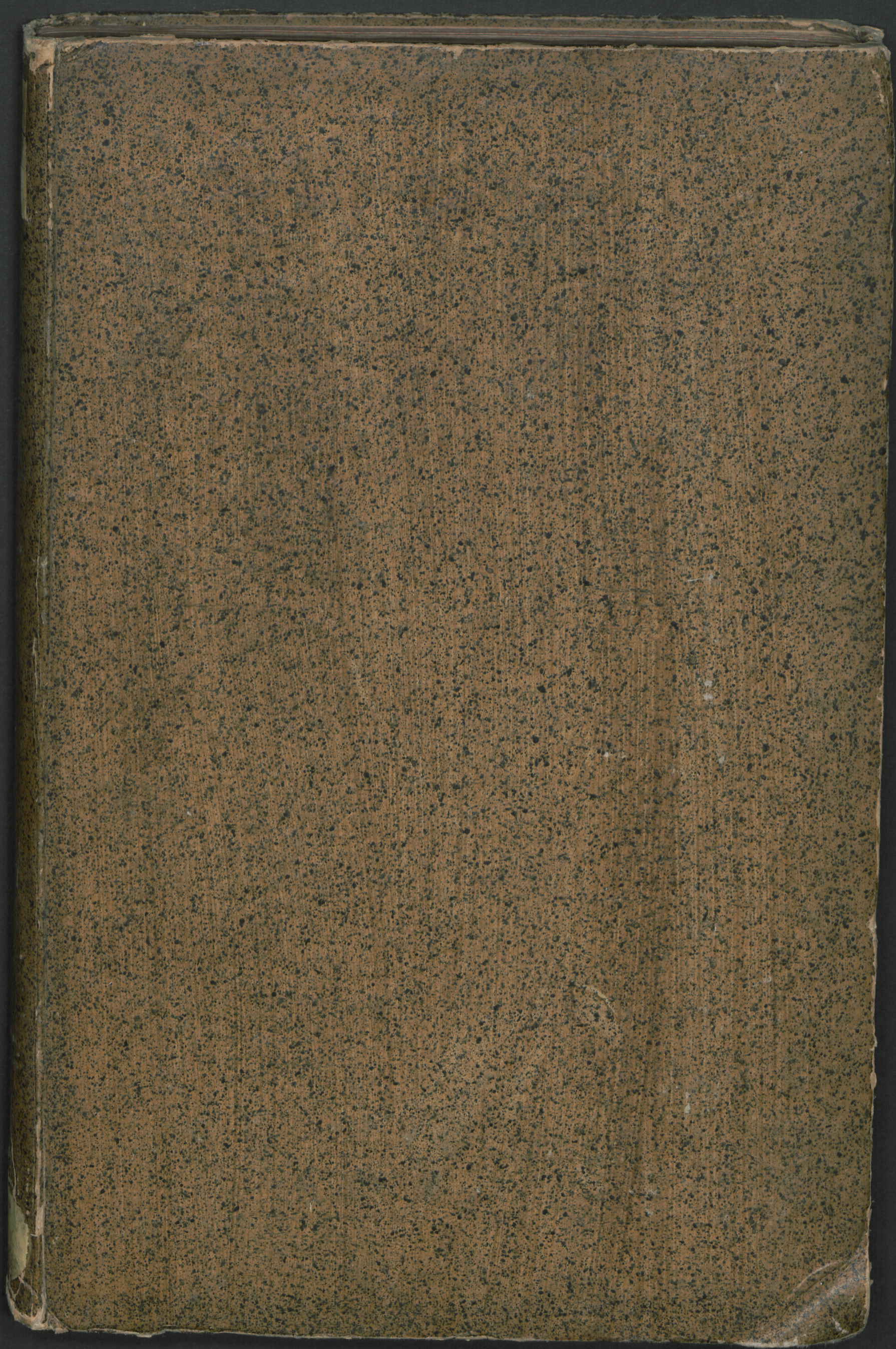
Obwolen Ein Edler/ Ehrnvester Cammerer und Rath/ diser deß Heyl: Reichs Freyer Statt Regenspurg in verschiedenen ein zeitlang her/ Ihrer lieben Burgerschafft/ Inwohnern und Schutzverwandten zum besten publicirten Müntzdecreten und Mandaten ... : Decretum in Senatu, den 16. Junii Anno 1659.

[S.l.], 1659

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn778434354>

Druck Freier  Zugang





1/R2

17
J
2
11
A
2
3
4
5
6
7
8
9

Nsm — 74, b. ^{1-14.} <R>

1) Sieben Decreten von ab 1659: 16 Juni 1679
22 Dec: 1680: 6 März 1682: 19 Juni 1694
12 Dec: 1707: 20 Juni 1715: 29 März

2) zur neuen Probir- u. Münzordnung von
Langen von Nr 1 bis 46

3) Tollen Relation von 12 Febr 1725: 49
geprobene Proben

4) Münz Abfinden von 7 März 1725
mit acht Tabellen

5) Münz Patent von 15 März 1726
mit einer Tabelle

6) Münz Verordnung von 15 April 1726

7) Münz Patent von 26 April 1726

8) Münz Patent von 9 Juli 1732

9) Specification: von 9 Juli 1732



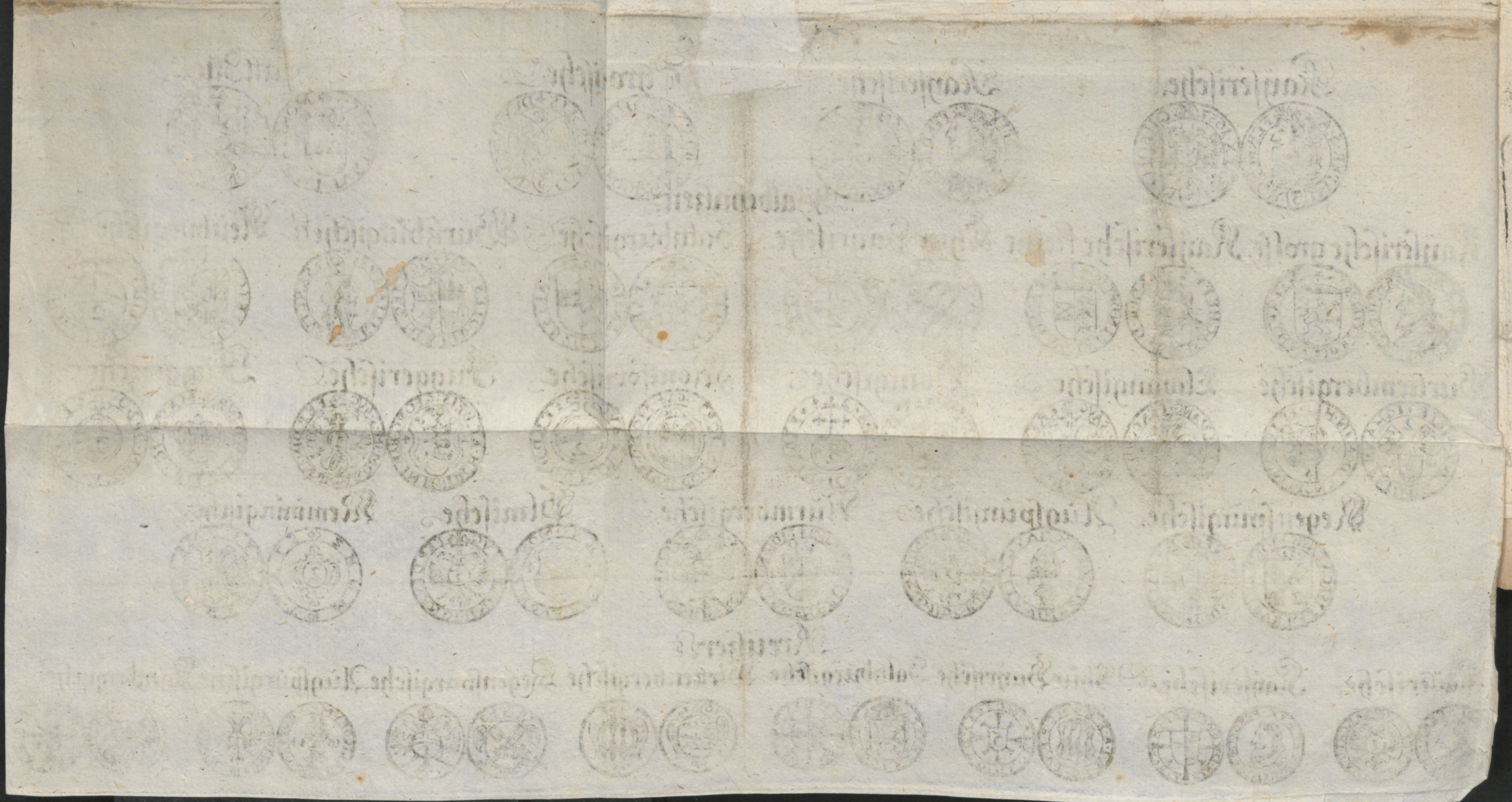
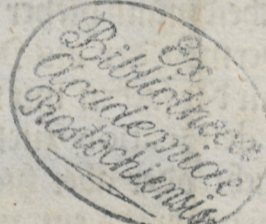
Wolven Lin Ldler / Lhrwester Cammerer und Rath /

Dieser des Heyl: Reichs Freyer Statt Regenspurg in verschiedenen ein zeitlang her / Ihrer lieben
 Burger schaff / Inwohnern und Schutzverwandten zum besten publicirten Münz Decreten und Mandaten / theils die bes
 schnidene ganze und halbe Philippsthaler / auch ganz und halbe Kopffstück / theils / und vorderist aber auch die geringhaltige
 Scheidmünz betreffend / die gehörige Obrigkeitliche versüegung gethan / und darbenebenst verhofft haben / es wurde denen
 hierinn geklagten Beschwerdten / Zumalen aber den darauß wissentlich entstehenden Schaden und Unheil / nothdürftig können abge
 holffen werden: Nachdemmaln jedoch solche im Münzwesen vorlängst vermerckte Unordnung / je mehr und mehr einreisen / bevorab
 auch hiesigen Orths / die viel zu schlechte und unpässliche Scheidmünz dannenhero starck überhand nehmen will / dieweiln von andern
 Münz Ständen gewisse Unordnung derowegen albereiths gemacht / und dergleichen unpässliche Scheidmünz durch öffentliche An
 schläg verruffen worden: Als haben Ihr Edl / Ehrno: Weissh: zu verbüetung noch weiterer confusion, und darmit Sie ihres Orths
 dem jenigen / was bey dem jüngsthin 1. Maij in des Heyl: Reichs Statt Augspurg gehaltenen Münzprobations Tag / zwischen der dreyen
 in Münzwesen correspondirender Hochlöbl: Graisen / Ständen und deren Gesandtschafften / allerseits hierinn abgeredet und geschlossen
 worden / umb sovil mehr nachsetzen / krafft dises hiermit abermahl publicirenden Decrets, ihre Burger schaff / Inwohner / Schutzver
 wandte und übrige angehörige / von Obrigkeit wegen / erinnern / auch mit ernst auffladen - und befehlen wollen / daß Erstlich die beschni
 dene ganz und halbe Philippsthaler / ganz und halbe Kopffstück / sambt den Silber Cronen und Genouefern allein dem Gewicht nach ge
 nommen / und welche zu geringhaltig / oder das hierzu behörige Gewicht nicht haben / verbothen seyn sollen: Andertens sollen von dem
 hierunt gesehten dato an / keine andere / als die in denen nachgehenden abtrücken / specificirte und auffgezeichnete Sorten / von Groschen /
 halben Pazen und Kreuzern / vorgäng und giebig Scheidmünz zugelassen / und hinfürders genommen werden: Obwoln auch Drit
 tens / von selbst hierunter verstanden wird / daß alle andere Groschen / halb Pazen und Kreuzer / wie die Namen haben / ferners nicht pas
 sirt / noch in bezahlungen zugelassen oder gestattet werden sollen / nichts destoweniger / ist krafft vor angezogenen Münzprobations
 Schluß / alle doppelte und einfache Polnische Groschen / sambt dergleichen halb Pazen / so dann die Schurische halbe Pazen und Kreuzer /
 sambt den Beymarischen Dreyern / absonderlich zu verruffen und zu verbieten / vor gut befunden worden: Gestalten Ihr Edl Ehrno:
 Weissh: selbige / krafft dises Mandats, bey ihrer untergebener Burger schaff / Inwohnern und Schutzverwandten / öffentlich mit disem
 Anhang verbieten / daß wider die Ubertreter / welche nemlich solche geringhaltige und verruffene Scheidmünz hieher in die Statt zu
 bringen / zuverschleppen / und an bezahlungsstatt zugeben oder zunehmen / sich unterstehen wurden / vermög der ins Reich publicirter
 Münzgedicten, nicht allein mit der confiscation ohn ferner sürwenden verfahren / sondern auch nach gestalt der sachen mit weiterer ernstli
 cher Straff unverschont sürgeschritten werden soll: Dafern jedoch diser in der hierunten gezeichnete designation zu lassende Sorten
 und Scheidmünz / etwan mißbraucht / allzusehr überhaufft / die verlangte intention hierdurch nicht erreicht / oder aber hiernächst zwischen
 den in dem Münzwesen correspondirenden dreyen Löbl: Graisen ein anders beliebt / auch da vor sich selbst dis orths ein anders / als noth
 wendig befunden werden möchte / Derowegen wollen Ihr Edl Ehrno: Weissh: weitere anstalt zumachen / und dieselbe gleichmessig in
 behöriger weise zu intimiren / Ihnen hiermit vorbehalten haben. Wornach sich entzwischen ein jeder zurichten / und vor Schaden und
 Straff zu hüeten.

Decretum in Senatu, den 16. Junij Anno 1659.



[Faint, mostly illegible text in a historical script, possibly Latin or German, with some visible words like 'Bibliotheca' and 'Academica']



ent-
die
inbe
und
en:
ben
ten,
nd,
fene
sche
so
oer-
alles
rig-

gilt

Woln In Eder/ Ehnveste Cammerer und Rath/

Dieser des Heyl: Reichs Freyer Statt Regenspurg in verschiedenen ein zeitlang her/ Ihrer lieben
 Burger schafft/ Inwohnern und Schutzverwandten zum besten publicirten Münz Decreten und Mandaten / theils die bes
 schnidene ganze und halbe Philippsthaler/ auch ganz und halbe Kopffstück / theils/ und vorderist aber auch die geringhaltige
 Scheidmünz betreffend / die gehörige Obrigkeitliche verfügung gethan / und darbenebenst verhofft haben / es wurde denen
 hierinn geklagten Beschwerdten/ Zumalen aber den darauß wissentlich entstehenden Schaden und Unheil / nothdürftig können abge
 holffen werden: Nachdemmalu jedoch solche im Münzwesen vorlängst vermerckte Vnordnung/ je mehr und mehr einreissen / bevorab
 auch hiesigen Orths/ die viel zu schlechte und unpässliche Scheidmünz dammenhero stark überhand nehmen will/ die weiln von andern
 Münz Ständen gewisse Anordnung derowegen albereiths gemacht / und dergleichen unpässliche Scheidmünz durch öffentliche An
 schlag verruffen worden: Als haben Ihr Edl/ Ehrno: Weissh: zu verbüetung noch weiterer confusion, und darmit Sie ihres Orths
 dem jenigen/ was bey dem jüngsthin 1. Maij in des Heyl: Reichs Statt Augspurg gehaltenen Münzprobations Tag/ zwischen der dreyen
 in Münzwesen correspondirender Hochlöbl: Craisen/ Ständen und deren Gesandt schafften/ allerseits hierinn abgeredet und geschlossen
 worden/ umb sovil mehr nachsehen/ krafft dises hiermit abermahl publicirenden Decrets, ihre Burger schafft/ Inwohner/ Schutzver
 wandte und übrige angehörige/ von Obrigkeit wegen/ erinnern/ auch mit ernst auffladen - und befehlen wollen / daß Erstlich die beschni
 dene ganz und halbe Philippsthaler/ ganz und halbe Kopffstück/ sambt den Silber Cronen und Genouefern allein dem Gewicht nach ge
 nommen/ und welche zu geringhaltig / oder das hierzu gehörige Gewicht nicht haben/ verbothen seyn sollen: Andertens sollen von dem
 hierunt gesehten dato an/ keine andere/ als die in denen nachgehenden abrücken/ specificirte und auffgezeichnete Sorten/ von Groschen/
 halben Pazen und Kreuzern/ vorgäng und giebig Scheidmünz zugelassen/ und hinsüders genommen werden: Obwoln auch Drit
 tens/ von selbst hierunter verstanden wird/ daß alle andere Groschen/ halb Pazen und Kreuzer/ wie die Namen haben / ferners nicht pas
 sirt/ noch in bezahlungen zuegelassen oder gestattet werden sollen/ nichts destoweniger / ist krafft vor angezogenen Münzprobations
 schluß/ alle doppelte und einfache Polnische Groschen/ sambt dergleichen halb Pazen/ so dann die Churische halbe Pazen und Kreuzer/
 sambt den Benmarischen Dreynern / absonderlich zu verruffen und zu verbieten/ vor gut befunden worden: Gestalten Ihr Edl Ehrno:
 Weissh: selbige/ krafft dises Mandats, bey ihrer untergebenen Burger schafft/ Inwohnern und Schutzverwandten/ öffentlich mit disem
 Anhang verbieten/ daß wider die Vbertreter / welche nemlich solche geringhaltige und verruffene Scheidmünz hieher in die Statt zu
 bringen / zuverschoben / und an bezahlungsstatt zugeben oder zunehmen / sich unterstehen wurden/ vermög der ins Reich publicirter
 Münz edicten, nicht allein mit der confiscation ohn ferner fürwenden verfahren/ sondern auch nach gestalt der sachen mit weiterer ernstli
 cher Straff unverschonter fürgeschritten werden soll: Dafern jedoch diser in der hierunten gezeichnete designation zu lassende Sorten
 und Scheidmünz/ etwan mißbraucht/ allzusehr überhaufft/ die verlangte intention hierdurch nicht erreicht/ oder aber hiernechst zwischen
 den in dem Münzwesen correspondirenden dreyn Löbl: Craisen ein anders beliebt/ auch da vor sich selbst dis orths ein anders/ als noth
 wendig befunden werden möchte / Derowegen wollen Ihr Edl Ehrno: Weissh: weitere anstalt zumachen / und dieselbe gleichmessig in
 gehöriger weise zu intimiren/ Ihnen hiermit vorbehalten haben. Vornach sich entzwischen ein jeder zurichten/ und vor Schaden und
 Straff zuhüten.

Decretum in Senatu, den 16. Junij Anno 1659.

